

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 27. Die endgültige Zerstörung des französischen Zentrums

gliederten *Navarra*: vor die Wahl zwischen Exil und Taufe gestellt, gab ein Teil dem Zwange nach, der Rest aber ergriff den Wanderstab und zog der Ungewißheit entgegen.

§ 27. Die endgültige Zerstörung des französischen Zentrums

Bereits ein Jahrhundert vor der Zerstörung des jüdischen Zentrums in Spanien war der Judenheit Frankreichs der Todesstoß versetzt worden. Ehe es aber zu der endgültigen Katastrophe kam, hatten die französischen Juden einen qualvollen Totenkampf zu bestehen, der das ganze 14. Jahrhundert andauerte. Kaum war nämlich ein Jahrzehnt seit der Judenvertreibung von 1306 vergangen (oben, § 19), da nahm die Zerrüttung des Geldmarktes in Frankreich so bedrohliche Dimensionen an, daß der neue König Ludwig X. sich veranlaßt sah, die Exulanten zur Rückkehr aufzufordern (1315). Unter ausdrücklicher Berufung auf die »einhellige Stimme des Volkes« sicherte der König den Juden in seinem diesbezüglichen Dekret für die Dauer von zwölf Jahren neben dem Niederlassungsrecht Handels- und Gewerbefreiheit zu und gestattete ihnen, nicht nur Geld auf Zinsen (bis zu 43 Prozent) auszuleihen, sondern sogar einen gewissen Teil der ihnen von früher her geschuldeten Beträge einzutreiben. Auch wurde ihnen ein Rückkaufsrecht für die noch unversehrt gebliebenen Synagogen und Friedhöfe eingeräumt. Andererseits mußten sie sich aber verpflichten, ein kreisförmiges Abzeichen auf dem Gewand zu tragen und sich jeglicher religiöser Auseinandersetzung mit Christen zu enthalten. Viele jüdische Familien, insbesondere die weniger wohlhabenden, die in den französischen Randgebieten sowie im Auslande noch nicht festen Fuß gefaßt hatten, folgten denn auch dem königlichen Rufe. Besondere Kommissionen, zusammengesetzt aus Kronbeamten und Vertretern der wiedererstehenden jüdischen Gemeinden, überwachten das anscheinend unter den günstigsten Auspizien eingeleitete Werk der Restauration. Die Mächte der Unwissenheit und des Aberglaubens, in deren Bann das gemeine Volk in Frankreich stand, machten indessen alle Hoffnungen bald zuschanden.

Im Jahre 1320 wurde nämlich die französische Bauernschaft von einer Bewegung ergriffen, die unter dem Namen »Zug der Pastorellen« bekannt geworden ist — eine Bezeichnung, die darauf zurückgeht, daß der Führer der ganzen Bewegung ein Hirte war, der sich vom Heiligen Geist selbst dazu berufen glaubte, an der Spitze eines Kreuz-